

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **112 (1944)**

Heft 15

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 13. April 1944

112. Jahrgang • Nr. 15

Inhalts-Verzeichnis. Um die Akten der Verurteilung der Jungfrau von Orléans — Peter Kaiser — Trauung Geschiedener in den protestantischen Landeskirchen — Mundart oder Schriftdeutsch in Religionsunterricht und Beichtstuhl? — Aus der Praxis, für die Praxis — Kirchen-Chronik — Providentia — Rezensionen — Inländische Mission.

Um die Akten der Verurteilung der Jungfrau von Orléans

Zum ersten Mal erscheinen die Verhandlungen des Gerichtshofes von Rouen, der am 30. Mai 1431 Jeanne d'Arc dem weltlichen Arm auslieferte, in deutscher Fassung¹. Der Herausgeber, Josef Bütler, hat den Prozeß der Verurteilung, dessen beste kritische Ausgabe 1920/21 veröffentlicht wurde, in gewissenhafter Vollständigkeit und Aktenmäßigkeit in unsere Sprache übertragen. Er hielt sich dabei im allgemeinen an die lateinische Urform, die der Richter auf Grund des ersten Protokolls der Gerichtsverhandlungen aufnehmen ließ. Die nur schwer lesbare indirekte Rede der Akten wurde des bessern Verständnisses wegen in die direkte Rede des Verhörs umgesetzt. In schöner flüssiger Sprache und Ausdrucksform vermitteln die Akten ein äußerst lebendiges Bild von den Verhandlungen des Gerichtshofes von Rouen, der durch sein bedauerliches Fehlurteil an der Hinrichtung der Jungfrau von Orléans mitschuldig ist.

Erfreulicherweise ist durch das Buch von Josef Bütler das Interesse für die französische Nationalheilige in weiten Kreisen geweckt worden. Freilich bot die Uebersetzung der Prozeßakten den Anlaß, die Verurteilung der Jungfrau von Orléans gegen die Kirche auszuspielen. Schon bevor Bütlers Buch erschienen war, hatte Arnold Heim in seinem »Bekenntnis«-Buch der Kirche vorgeworfen, sie habe 1431 »die heldenmütige Schwärmerin« auf dem Scheiterhaufen verbrannt, »die allerdings 4½ Jahrhunderte später (1894) von der gleichen Kirche, durch Papst Leo XIII., (!) als Heilige erklärt wurde«². In einer tendenziösen, um nicht zu sagen

gehässigen Besprechung³ der Akten der Verurteilung hat Walter Nigg die Behauptung aufgestellt, die lebende Johanna sei »kein Mensch der Kirche« gewesen. Der Gerichtshof, vor dem die Jungfrau stand, schreibt er, »war jedenfalls ein ausgesprochen kirchlicher, der theologisch sehr sorgfältig zu Werk ging«. Jeanne d'Arc sei »von dieser gepriesenen Kirche auf erbarmungslose und empörende Weise verurteilt und auf ihren Befehl durch den staatlichen Henker verbrannt worden«. Erst die »längstgestorbene« Johanna sei von der Kirche dahin zurecht gebogen worden, »nicht ohne ihr Bild bis zur Unkenntlichkeit zu verharmlosen«⁴.

Die Veröffentlichung der Akten der Verurteilung der Jungfrau von Orléans wirft in der Tat eine Reihe von Fragen auf, die sowohl die Kompetenz und das Verfahren des kirchlichen Gerichtshofes, der das Urteil fällte, als auch die Stellung Johannas zur Kirche betreffen. Daß die Jungfrau von Orléans einem bedauerlichen Fehltritt zum Opfer fiel, ist eine Tatsache, die bereits im Ehrenrettungsprozeß, der auf Befehl des Papstes 20 Jahre nach ihrem Tode geführt wurde, festgestellt wurde. Etwas anderes ist die Schuldfrage. Die Verantwortung für die ungerechte Verurteilung Johannas der Kirche zuzuschreiben, wie Walter Nigg es tut, erinnert an gewisse Methoden, die mit Wissenschaft nichts mehr gemein haben. Bütler unterscheidet genau beim Prozeß gegen Jeanne d'Arc zwischen der Kirche und dem

³ »Neue Zürcher Zeitung«, 19. Januar 1944. Blatt 3 (Sonntagsausgabe), Nr. 45 (2). Wie die »Apologetischen Blätter« vom 26. Januar 1944, S. 16 berichten, konnte sich die »Neue Zürcher Zeitung« nicht entschließen, eine sachliche Erwiderung des Buchverfassers auf die in ihren Spalten erschienenen Angriffe Walter Niggs zu veröffentlichen. Auch diese Tatsache verdient, hier festgehalten zu werden.

⁴ Wer weiß, daß der Zürcher Pfarrer und Professor Walter Nigg als »theologischer Berater« Arnold Heim bei der Abfassung seines »Bekenntnis«-Buches zur Seite stand (vgl. Vorwort des Buches), wird über die verwandten Gedankengänge keineswegs erstaunt sein.

¹ Josef Bütler, Jeanne d'Arc. Die Akten der Verurteilung — Menschen der Kirche in Zeugnis und Urkunde. Herausgegeben von Hans Urs von Balthasar. Verlagsanstalt Benziger & Co., AG., Einsiedeln-Köln. 1943. 336 Seiten.

² Arnold Heim, Weltbild eines Naturforschers. Mein Bekenntnis, Bern 1942, S. 150. Bekanntlich wurde Jeanne d'Arc 1909 von Pius X. selig und 1920 von Benedikt XV. heilig gesprochen.

ihr untergeordneten Gerichtshof. Dieser habe sich an das Verfahren der Inquisition gehalten, das seit dem 14. Jahrhundert in allen Einzelheiten festgelegt war⁵. Die fehlbare Kirche in der »Knechtsgestalt des Menschlichen« sei Jeanne d'Arc, so glaubt er, »durch die Inquisition zum zeitlichen Unheil« geworden.

Entspricht diese Darstellung den geschichtlichen Tatsachen? Ist die Jungfrau von Orléans durch ein Inquisitionsgericht verurteilt worden? Trägt die ohnehin schon belastete mittelalterliche Inquisition⁶ auch noch die Schuld an der Hinrichtung der französischen Nationalheiligen? Stellen wir vorerst die Ereignisse, die dem Prozeß vorausgingen, in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge zusammen.

1428 war das 17jährige, schlichte Landmädchen aus dem lothringischen Dörfchen Domrémy an der Maas, veranlaßt durch himmlische Stimmen, als Befreierin Frankreichs aufgestanden, das von den Engländern im hundertjährigen Krieg (1339—1453) schwer bedrängt wurde. Es gelang Jeanne d'Arc im Februar 1429 durch feindliches Gebiet in das Innere Frankreichs zu entkommen und Orléans zu entsetzen. Im Juli 1429 führte sie den zaghaften König Karl VII. (1422—61) zur Krönung nach Reims. Johanna gedachte in einem kühnen Zug Paris zu befreien. Doch der König zögerte, da am Hofe eine einflußreiche Partei für Frieden war. Erst am 7. September begab er sich nach Saint-Denis. Vergeblich wurde Paris bestürmt. Johanna wurde verwundet; mit Gewalt mußte sie aus dem Kampf getragen werden. Da der König die folgenden Monate ohne Kriegstaten vorübergehen ließ, setzte das Heldenmädchen den Krieg für die Befreiung Frankreichs allein fort. Bei einem unglücklichen Ausfall von Compiègne fiel Jeanne d'Arc am 23. Mai 1430 in die Hände der Burgunder.

Die Engländer hatten alles Interesse, Jeanne d'Arc, die Seele des Widerstandes in Frankreich, in ihre Gewalt zu bekommen. Die Heldentaten Johannas sahen sie als Zauberei an. Da der Verdacht, mit dem Bösen in Verbindung zu stehen, besonders weibliche Personen traf, fiel es den Feinden nicht schwer, die Jungfrau von Orléans unter dem Vorwand der Hexerei und Zauberei durch einen angeblich neutralen Gerichtshof verurteilen zu lassen. Welcher Gerichtshof erschien dafür geeigneter als ein Inquisitionstribunal? Gelang es diesem, Johanna als Ketzerin und Hexe zu entlarven, dann war ihr ganzer Ruf vernichtet und die kriegerischen Heldentaten als Hexenwerk dargetan.

Um diesen Plan ausführen zu können, bedurfte der Feind vor allem ihm ergebener Kirchenmänner. Sie fanden sich ohne große Mühe in der Person des charakterlosen Peter Cauchon, Bischof von Beauvais, und der Mehrzahl der Magister der Pariser Universität. Cauchon war ein Parteigänger des Herzogs von Burgund, dem er das Bistum Beauvais verdankte. Seit 1423 gehörte er zu den vertrauten Rat-

⁵ Ueber das Prozeßverfahren sind wir genau unterrichtet durch das Handbuch des Dominikaners Bernhard Guidonis († 1331) »Practica (contra infectos labe) haereticae pravitatis«, der von 1307—24 als Inquisitor von Toulouse gewirkt hat. Größere Verbreitung fand das »Directorium inquisitorum« des aragonesischen Großinquisitors Nicolaus Eymericus († 1399), das die Richter von Rouen wahrscheinlich auch zur Hand hatten.

⁶ Vgl. meine Abhandlung »Kirche und Inquisition« in: Schweizerische Kirchen-Zeitung vom 3. und 10. Febr. 1944, Nr. 5 und 6,

gebern des englischen Königs. Da er durch das siegreiche Vordringen Johannas von seinem Bischofssitze vertrieben worden war, hatte er ebenfalls alles Interesse an der Vernichtung des gefährlichen Gegners. Bereitwillig spielte er den Vermittler zwischen England und dem Herzog von Burgund, dem er für die Auslieferung Johannas im Namen des englischen Königs die hohe Summe von 10,000 Pfund anbot. Die Pariser Universität ihrerseits benützte ihr hohes moralisches Ansehen, um die Bedenken des Herzogs zu zerstreuen, da Jeanne d'Arc der Häresie verdächtig sei. So wurde die Gefangene Ende 1430 nach Rouen gebracht und in der dortigen Burg in einem eisernen Verließ in qualvoller Haft gehalten.

Unterdessen wurden die Vorbereitungen des angeblich kirchlichen Prozesses getroffen. Im Einverständnis mit der Universität Paris bestellte der Herzog von Bedford, der Oheim des unmündigen Heinrichs VI. (1422—61), Bischof Cauchon zum Vorsitzenden des Gerichtes. Kompetente Richter in Glaubenssachen waren nach dem damaligen kirchlichen Recht der Bischof für sein Territorium und der päpstliche Inquisitor einer Gegend. In einigen Fällen saßen beide zu Gericht. Der Prozeß gegen Jeanne d'Arc wurde im Auftrage Englands durch den Bischof von Beauvais und nicht durch den Inquisitor von Rouen, Johann Le Maître, geführt, den er sich später als zweiten Richter begeben ließ⁷. Peter Cauchon besaß jedoch keine Gerichtsbarkeit über die Angeklagte. Compiègne, wo Johanna gefangen genommen worden war, gehörte nicht zu seinem Sprengel, sondern unterstand dem Bischof von Soissons. Der Bischof von Beauvais hatte aber weder vom letztern, noch von Rom irgendwelche Vollmachten erhalten, den kirchlichen Prozeß gegen Johanna zu führen. So fehlte also dem Gerichtshof von Rouen, der über die Jungfrau von Orléans zu Gerichte saß, von Anfang an jede Legalität.

Der Prozeß gegen Jeanne d'Arc spielte sich in drei Stufen ab. Der Vorbereitungsprozeß dauerte vom 9. Januar bis 25. März 1431. In 6 öffentlichen und 9 geheimen Verhören suchten sich die Richter von der Tatsächlichkeit der Ketzerei und Hexerei zu überzeugen, deren Johanna angeklagt war. Daran schloß sich der Hauptprozeß (26. März bis 4. Mai 1431). Er endigte mit der angeblichen Abschwörung Johannas, die nach der damaligen Rechtsprechung zu ewigem Kerker verurteilt wurde.

Als die Jungfrau im Gefängnis wieder Mannskleider angelegt hatte, wurde dies als Rückfall angesehen. Am 28. Mai begann der Rückfälligkeitsprozeß. Er dauerte nur drei Tage. Das Urteil wurde am 30. Mai, morgens 9 Uhr gefällt. Zwei Stunden später bestieg Jeanne d'Arc auf dem Marktplatz in Rouen den Scheiterhaufen. Standhaft erlitt

⁷ Der Dominikaner Johann Le Maître weigerte sich anfänglich, an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Er begründete dies damit, daß er als Inquisitor nur für Rouen zuständig sei, während Peter Cauchon den Prozeß als Bischof von Beauvais führe. Auf weiteres Drängen Cauchons erschien der durch Gewaltmittel eingeschüchterte Mönch erstmals am 22. Februar, angeblich »um nicht den Prozeß der Gefahr der Ungültigkeit auszusetzen«. Sein Ordensbruder, Johann Graverend, Inquisitor Frankreichs, bevollmächtigte ihn erst anfangs Mai, an seiner Stelle, dem Prozesse beizuwohnen. Seither wird er regelmäßig als Vizeinquisitor in den Akten erwähnt.

die erst 19jährige Heldin den Feuertod, den Namen Jesus anrufend. Ihre Asche wurde in die Seine gestreut. So weit der äußere Verlauf des Prozesses, der nicht ganz fünf Monate gedauert hatte.

Der Prozeß gegen Jeanne d'Arc wahrte wohl nach außen den Schein eines Inquisitionsgerichtes. Darum finden wir auch in den Prozeßakten die Einzelheiten des Inquisitionsverfahrens, wie z. B. die »liebvolle Ermahnung« und die Drohung mit der Folterung, die anonymen Ankläger, den Glaubensakt (actus fidei) mit feierlicher Predigt und Abschwörung und die Auslieferung der Rückfälligen an den weltlichen Arm mit der Bitte um Schonung ihres Lebens.

In Wirklichkeit spielte sich jedoch in Rouen ein politischer Schauprozeß ab, der ganz und gar im Dienste Englands stand. Bischof Cauchon fühlte sich nicht im geringsten als Vertreter der Kirche, sondern handelte im Namen des Königs von England. Die Richter ließen sich zu ihrer Sicherheit vom König Schutzbriefe ausstellen. Jeanne d'Arc wurde auch nicht in die Gefängnisse der Inquisition, sondern in jene des Königs verbracht. Englische Soldaten bewachten die Gefangene, deren Tod zum vornherein beschlossene Sache war. König Heinrich VI. ließ die Richter noch vor Beginn des Prozesses, am 3. Januar 1431, wissen, falls Johanna nicht als Ketzlerin und Hexe verurteilt werden sollte, so behalte er sich die letzte Entscheidung vor.

Nicht bloß die Richter, sondern auch die offiziellen Schreiber standen unter englischem Druck. Darum sind die Akten der Verurteilung, die im Auftrag des Bischofs von Beauvais redigiert wurden, in wesentlichen Punkten unglaubwürdig oder gar gefälscht. So bezeugte der Dominikaner Ysambard de la Pierre beim Rehabilitationsprozeß 1456, daß Johanna gegen den ihr feindlich gesinnten Gerichtshof an den Papst und an das Konzil von Basel Berufung einlegte. Die Protokollierung dieser Berufung unterdrückte Cauchon in der lateinischen Wiedergabe der Prozeßakten. Die Berufung an den Papst war ihm zum vornherein unerwünscht, da er fürchten mußte, Rom würde in diesem Falle den Prozeß an sich ziehen.

Auch die Frage der Abschwörung Johannas ist umstritten. Der am 11. April 1944 verstorbene franz. Historiker Gabriel Hanotaux verneint, daß Johanna einen Widerruf unterzeichnet habe⁸. Andere Historiker nehmen an, Johanna habe im Zustand augenblicklicher Schwäche sich zu einem Widerruf verleiten lassen. Am wahrscheinlichsten dürfte wohl sein, daß Johanna einer nicht durchschauten List erlag, als sie den Widerruf unterzeichnete. Im Rehabilitationsprozeß sagten mehrere Zeugen aus, daß Johanna angesichts der Drohung, sie werde sofort ins Feuer geworfen werden, einen Zettel unterzeichnete, in dem ihr auferlegt wurde, keine Mannskleider anzuziehen, keine Waffen mehr zu tragen und sich der Kirche zu unterwerfen. In die Prozeßakten wurde jedoch ein Widerruf aufgenommen, der bedeutend länger war als der, den man ihr vor Gericht vorge-

legt hatte⁹. Bischof Cauchon versprach seinerseits, die Jungfrau in ein kirchliches Gefängnis zu verbringen. Ebenso stellte man ihr die Erlaubnis in Aussicht, die hl. Messe besuchen zu dürfen. Doch hielt man sich später an keines der gegebenen Versprechen.

Als Johanna, die nach der Unterzeichnung des Widerrufes Frauenkleider angelegt hatte, im Gefängnis von den Wächtern und einem englischen Lord belästigt wurde, zog sie zum Schutze ihrer bedrohten Jungfräulichkeit wieder Mannskleider an. Nach einer andern Version hätte man ihr die Frauenkleider absichtlich weggenommen, um sie zu zwingen, Mannskleider anzulegen. Darauf konnte nach dem vorher bis in alle Einzelheiten ausgedachten Plan Cauchons der Rückfälligkeitenprozeß eröffnet werden.

Der Prozeß gegen Jeanne d'Arc war ein rein politischer Tendenzprozeß. Wie einst die Inquisition vom skrupellosen französischen Herrscher Philipp dem Schönen (1285—1314) in der Templertragödie zu politischen Zwecken vergewaltigt worden war, mißbrauchte sie 1431 wiederum eine politische Macht, um einen gefährlichen Gegner aus dem Wege zu räumen. Aber nur dadurch, daß Peter Cauchon sich über wesentliche Bestimmungen des Prozeßverfahrens der Inquisition hinwegsetzte¹⁰, erreichte er sein Ziel. Es ist somit ungeschichtlich, die Hinrichtung Johannas als die »unvermeidliche Folge« der mittelalterlichen Inquisition hinzustellen. Die Kirche selbst war in keiner Weise am Justizverbrechen gegen Jeanne d'Arc beteiligt oder gar verantwortlich. Höchst wahrscheinlich erhielt der Papst erst nach der Hinrichtung Johannas Kenntnis davon. Im Schreiben, das der neugewählte Papst Eugen IV. (1431—47) seinem Legaten in Frankreich¹¹ Ende April 1431 übersandte, um zwischen den beiden feindlichen Königen von England und Frankreich zu vermitteln, wird der Prozeß gegen Johanna mit keiner Silbe erwähnt. Und doch hätte der Papst allen Grund gehabt, in seiner Friedensvermittlung von Jeanne d'Arc zu sprechen, wenn er davon benachrichtigt worden wäre. Aber selbst dann, wenn er um den ungerechten Prozeß gewußt hätte, wäre seine Vermittlung angesichts des englischen Druckes erfolglos geblieben.

Da der auf englischen Befehl eingesetzte Gerichtshof in keiner Weise zuständig war, über Jeanne d'Arc das Urteil zu fällen, durfte die Angeklagte mit vollem Recht sich dagegen zur Wehr setzen. Sie stellte sich keineswegs in Gegensatz zur Kirche, wenn sie sich Bischof Cauchon und seinen Assisen nicht unterwerfen wollte. Es braucht dazu gar keinen »schlaun Dreh«, wie Nigg dem Herausgeber der Akten der Verurteilung zu Unrecht vorwirft, um in den Kirchenmännern, die sich den englischen Wünschen allzu willfährig erwiesen, nicht »die« Kirche zu sehen. Noch we-

⁹ Massieu, ein Priester von Rouen, der die französisch abgefaßte Abschwörungsformel Johanna vorlas, sagte beim Rehabilitationsprozeß aus: »Ich bin absolut sicher, daß der Zettel, der Johanna vorgelesen wurde, nicht der gleiche war, von dem in den Akten die Rede ist. Er ist verschieden von jenem, den ich Johanna vorlas und den sie unterzeichnete.« *Hanotaux*, Jeanne d'Arc, p. 313.

¹⁰ Der genaue Nachweis ist geführt von *Philippe-Hector Dunaud*, *Etudes critiques d'après les textes sur l'histoire de Jeanne d'Arc*, 4 séries (Paris 1903—09).

¹¹ Nicolò d'Albergati (1375—1443), von der Kirche als Seliger verehrt, war einer der hervorragendsten Männer des damaligen Kardinalkollegiums. Er wurde wiederholt von den Päpsten mit wichtigen Gesandtschaften betraut.

⁸ »Jeanne n'a pas abjuré; telle est la vérité«: *Gabriel Hanotaux*, *Jeanne d'Arc* (Paris 1911) p. 313. Der bekannte französische Historiker hat eine geistreiche, auf umfassenden Quellenstudien beruhende Synthese der Persönlichkeit und Bedeutung der Jungfrau von Orléans entworfen. Seine Darlegungen sind noch heute unübertroffen.

niger kann Walter Nigg daraus eine Ablehnung der sichtbaren Kirche durch Jeanne d'Arc im Sinne der Reformatoren herauslesen¹².

Die im Anschluß an Büblers Buch entstandene Diskussion zeigt, daß es unrichtig ist, einzig auf die Akten der Verurteilung abzustellen, wie z. B. Walter Nigg es tut. Auch wenn die Akten des Gerichtshofes von Rouen offiziellen Charakter tragen, sind sie doch nichts anderes als der Niederschlag eines Tendenzprozesses. Es ist wohl zu beachten, daß Bischof Cauchon als Führer des Prozesses eine doppelte Rolle spielte: er war Richter und Gerichtsschreiber in einer Person. Was er als Richter tat, ist später in aller Form von der Kirche als null und nichtig erklärt worden. Aber auch seine Rolle als Gerichtsschreiber ist höchst fragwürdig und verdächtig. Peter Cauchon hatte alles Interesse, die Akten der Verurteilung in einem ihm günstigen Sinne anfertigen zu lassen. Dies ließ sich um so leichter bewerkstelligen, als die offizielle lateinische Wiedergabe der Verhöre und Verhandlungen von den Richtern vorgenommen zu werden pflegte. Diese Fassung, die gerichtsamlichen Charakter trägt, darf daher nur mit äußerster Vorsicht benützt werden. Mißliebige Antworten der Angeklagten sind darin unterdrückt oder falsch wiedergegeben. Mehr als eine Fälschung mußte sich Bischof Cauchon in den Prozeßakten nachweisen lassen. Wie skrupellos der ehrgeizige Mann vorging, beweist die Rechtfertigung, die er nach der Hinrichtung Johannas verfaßte. Sie widersprach derart den Tatsachen, daß die Notare sich weigerten, sie zu unterzeichnen und den übrigen Gerichtsakten einzuverleiben.

Als notwendige Ergänzung und Berichtigung zu den einseitigen und parteiischen Akten der Verurteilung der Jeanne d'Arc müssen wir die Akten des Rehabilitationsprozesses heranziehen, der im Auftrag des Papstes 1455—56 geführt wurde¹³. Diese enthüllen das ganze Intriguenspiel des Bischofs von Beauvais und seiner Helfershelfer. Sie zeigen aber auch die Größe der Heiligkeit und die außerordentliche Sendung der Heldin von Orléans. Wenn Bütler die Akten des Ehrenrettungsprozesses mit ebenso schöner Einführung und Uebersetzung unterbreitet wie die vorliegenden Akten der Verurteilung, würde er am treffendsten jene widerlegen, die Jeanne d'Arc nicht als »Mensch der Kirche« sehen wollen.

Luzern.

Prof. Dr. Joh. Bapt. Villiger.

¹² Der nichtkatholische englische Historiker *Andrew Lang* bezeichnet die protestantische Auffassung von der »Gottesunmittelbarkeit« und der Ablehnung der priesterlichen Vermittlung »als jedes soliden Fundamentes entbehrend« (*La Pucelle de France*, Collection Nelson, p. 344) »Elle [Jeanne d'Arc] était catholique, aussi saine d'esprit qu'il est possible de l'être à homme ou femme quelconque en matière de foi; l'injustice seule la força à maintenir sa liberté d'opinion à propos de faits qui relevaient de son expérience personnelle et de clercs aussi savants que ceux de Rouen ont soutenu que cette attitude était parfaitement orthodoxe.« *Andrew Lang* 1. c.

¹³ *P. Otmar Scheiwiller*, Die heilige Jeanne d'Arc, in: Schweizerische Rundschau 43 (1943/44) 559, bedauert ebenfalls den »Ausschluß des mindestens ebenso sorgfältig geführten Ehrenrettungsprozesses«. Nach seinem Dafürhalten »hätte eine mehr auszugswise Veröffentlichung des Aktenmaterials der beiden Prozesse den Vorteil gehabt, daß zugleich die Fehlerquellen des Verurteilungsprozesses objektiv vorgelegt worden wären, während sich im vorliegenden Falle der Leser des öftern auf subjektive Vermutungen angewiesen sieht, auf jeden Fall den objektiven Tatbestand nicht aktenmäßig vor sich hat«.

Peter Kaiser

von P. Dr. Iso Müller O.S.B.

Die Liechtensteiner haben im vergangenen Herbst ihre hochverdienten Peter Kaiser (1793—1864) gefeiert. Und das mit Recht. Mit seiner »Geschichte des Fürstentums Liechtenstein« (1847) hat Kaiser das Heimatbewußtsein des Landes mächtig gehoben. Sein Eintreten für die Unabhängigkeit von den deutschen Fürsten war durchaus ein unverjährbares Verdienst. Von Kaiser stammt das Wort: »Wir dürfen nicht so leicht auf deutsche Hilfe pochen, denn sie ist ferne und könnte uns teuer zu stehen kommen.« Die Liechtensteiner hätten 1848 keinen besseren an das Frankfurter Parlament schicken können. Leider hat uns aber das Jubiläum keine Biographie geschenkt, die den heutigen Anforderungen entsprechen könnte. Sie müßte vor allem nicht nur das ausgereifte Wesen, sondern auch das ringende Werden darstellen¹. Die folgenden Zeilen möchten dazu einige Anregungen geben. Dies um so mehr, als einiges neues Material vorliegt.

Entscheidend für Kaisers Leben waren seine Studienjahre. Schon mit 17 Jahren verließ er seine Heimat Mauren, wo die Familie ein größeres Bauerngut innehatte. Kaum war er seit 1810 an der Universität *W i e n* heimisch geworden, als er auch schon Vater und Mutter verlor. So war er schon früh auf sich selbst angewiesen. In der Donaustadt studierte er Geschichte als Hauptfach, dazu Lateinisch und Griechisch, ferner Italienisch und Englisch. Dieses Bündnis von Geschichte und Philologie war für Kaisers wissenschaftliche Einstellung zeitlebens charakteristisch. Genau zur gleichen Zeit hatte auch Niebuhr in Berlin seine römischen Studien mit dem Prinzip betrieben: durch philologisch-kritische Forschungen zur politisch-wirtschaftlichen Geschichte². Leider sind wir über den Wiener Aufenthalt Kaisers noch zu wenig orientiert, um das genaue Ursachenverhältnis erkennen zu können. Tatsächlich hat Kaiser später Niebuhrs Werke gut gekannt. Von der Habsburgerstadt zog der junge Historiker nach *F r e i b u r g i m B r e i s g a u* (1817—20), um wiederum besonders Geschichte und Sprachen zu betreiben. Hier schloß er sich der erst 1815 in Jena gegründeten »Burschenschaft« an und begeisterte sich, wie das für einen Historiker leicht zu begreifen war, an der Herrlichkeit des alten deutschen Reiches. Daß er in der Zähringerstadt auch die historischen Vorlesungen von *K a r l v o n R o t t e c k* hörte, wird kaum günstig auf ihn eingewirkt haben, auch wenn er sich seine Selbständigkeit zu wahren suchte. Man weiß, wie stark Rotteck bei Voltaire geistige Anleihen machte. Er lobte den »vorangeschrittenen Geist des erleuchteten Zeitalters« und warnte vor den »Finsternlingen« und vor Lug und Trug der Priester und Könige³. Und das getreue Echo seines Lehrers gab der junge Kaiser in einem Gedichte wieder:

¹ Brauchbare Vorarbeiten sind Rauchenstein, Prof. R. und Sgier, Prof. J., Zur Erinnerung an Prof. Peter Kaiser. Beilage zum Programm der Bündnerischen Kantonsschule 1864 S. 22—27. Ferner Kind, Franz Josef, Peter Kaiser. Jahrbuch des historischen Vereins für das Liechtenstein 5 (1905) 7—38. Wo nichts Näheres erwähnt ist, stützt sich unsere Darstellung auf diese zwei Biographien.

² Schnabel F., Deutsche Geschichte im 19. Jh. 3 (1934) 36—49.

³ Schnabel 1. c. 2 (1933) 177—178; 3 (1934) 107; 4 (1937) 38.

O Gott, hast alles wohlgemacht,
Und willst nicht Dummheit, Knechtschaft, Nacht,
Du willst ein wahrhaft göttlich Reich,
Drum tödt die Pfaffen allzugleich.

Wir müssen diese lockeren Zeilen als ausgelassene Stimmung jener bewegten Jahre des »Sturmes und Dranges« bezeichnen. Um das Gedicht gerecht zu würdigen, muß man daneben die vielen schon im 18. und ebenso im 19. Jh. gesungenen leichten Studentenlieder setzen, die auch in katholischen Kreisen noch lange Brauch waren. Darin gleich eine Lebensanschauung und ein Programm zu sehen, verbietet uns historischer Sinn. Sie sind nur als Ausdruck studentischer Entwicklungsjahre zu werten und dürfen nicht dem späteren Schulrektor und Geschichtsschreiber angerechnet werden, wie man das in früherer und neuerer Zeit getan hat⁴. Uebrigens ist wohl zu merken, daß das Gedicht nie für die Oeffentlichkeit bestimmt war. Es ist dem jungen Kaiser unso mehr zu verzeihen, als er ja, wie wir gesehen, schon sehr früh auf eigene Füße gestellt wurde und eine tiefere und längere Einführung in die Gesetze und den Geist der Kirche wohl kaum erlebt hat. Im Gegenteil, er sah sich schon bald der Aufklärung und dem Wessenbergianismus eines Rotteck ausgesetzt.

Nachdem die Burschenschaften Ende 1819 von Metternich aufgehoben waren, ging auch das freie akademische Leben Kaisers zu Ende. 1820 sehen wir ihn an der Erziehungsanstalt in Hofwyl bei Bern, die Philipp Emmanuel v. Fellenberg (1771—1844) leitete. Die Persönlichkeit dieses Pädagogen blieb ihm immer in dankbarer Achtung, nicht aber die dortigen Verhältnisse. Deshalb zog er 1826 nach Aarau, wo er eine Lehrstelle für Geschichte, Geographie und Latein erhielt. Da er sich als glänzender Lehrer erwies, erhielt er schon im folgenden Jahre eine dauernde Anstellung. Hier entwickelte sich der eigentliche »Lehrer«.

Kaiser bekleidete in Aarau das alle zwei Jahre wechselnde Amt eines Rektors im Jahre 1830 und 1831. Daher verfaßte er das Programm dieser Schule auf das Jahr 1830, eine fünfzigseitige Abhandlung: »Andeutungen über Geist und Wesen der Geschichte«. Die Gedanken des Büchleins sind im großen und ganzen nichts anderes als eine Abwandlung der Hegelschen Geschichtsphilosophie, also stark pantheistisch und evolutionistisch. Was Kaiser über die Indier und Chinesen, die Juden und Aegypter, Griechen und Römer erzählt, erinnert an die Anschauungen von Voltaire und Montesquieu, Herder und Ritter⁵. Der Verfasser zeigt sich noch stark von der allgemeinen Einstellung der Aufklärung beeindruckt. Manche Stellen lassen sich auch als Indifferentismus deuten, so, wenn er das katholische und protestantische Bekenntnis »beide in Sekten« gegliedert und nur als »Blüten aus dem uranfänglichen Keime« betrachtet.

Deshalb ist er versucht, in der Kirche relativistische Einrichtungen zu sehen, so, wenn er sagt: von Rom gingen neue Heilige aus, wodurch, wenn ich so sagen darf, »eine neue römisch-christliche Mythologie entstand, wie sie die Heiligen-Legenden darstellen«. (S. 30).

⁴ Schweizerische Kirchenzeitung 1842 S. 11 Anm. Dazu vergl. Schildwache vom 11. Dez. 1943, aber auch vom 26. Febr. 1944.

⁵ Schnabel 3 (1934) 3—29, 113—114. Dazu Kaegi W., Historische Meditationen 1942 S. 237 usw.

Die Kirche ist ihm ein »Symbol« für das Verhältnis des Volkes zu einem inneren Mittelpunkt, nämlich zu Gott. Nachdem das Christentum im Abendlande gesiegt hatte, so meint er, da »trat der Mittelpunkt (Christus) immer mehr in den Hintergrund und Rom, als der äußere Mittelpunkt, in den Vordergrund«. (S. 30 vergl. auch S. 31—32). Dementsprechend ist er auf das Papsttum, obwohl er es nie mit diesem Namen nennt, wenig begeistert. Daher der auch stilistisch krause Satz: »Die Hierarchie, nachdem sie zum Ruin der weltlichen Macht alles gethan, und den Arm der Concilien, welche ihr allein furchtbar waren, entwaффnet hatte, schwelgte im Genuß der Früchte ihres doppelten Siegs, ohne zu ahnen, welcher Geist durch die Universitäten geweckt war« (S. 36). Dieser Universitätsgeist bedeutet Selbstbewußtsein, Vernunft und Freiheit. Wenn wir über das ganze Büchlein die Bilanz ziehen, so müssen wir sagen: es enthält zwar einige treffliche Formulierungen und vereinzelte gute Gedanken, gibt auch manche durchaus richtige Idee über die freiheitliche politische Entwicklung, aber es ist doch im ganzen eine heute kaum mehr genießbare Geschichtskonstruktion im Sinne des Hegelschen Pantheismus.

Das Jahres-Programm der Aargauischen Kantonsschule von 1831 behandelt kein eigentliches Thema, sondern gibt in zusammenhängender Darstellung an, was und wie die Professoren im vergangenen Jahre gelehrt haben. Hier erfahren wir auch Näheres über Kaisers Geschichtsunterricht, der in freiem Vortrage besonders die größeren Zusammenhänge der Kulturgeschichte herausarbeiten wollte. Daß Kaiser in Aarau auch die Glaubensspaltung ohne Anstoß ausgiebig behandeln konnte, wundert uns nach dessen relativistischen Ansichten wirklich nicht. In den obersten Klassen dozierte Kaiser auch Philosophie. Wie er im Programm ausführte, suchte er nach der sokratischen Methode das Nächstliegende unserer Mitwelt zu erklären und trieb vor allem Anthropologie und Logik. Er ging nicht »nach irgend einem gangbaren System« oder einem Lehrbuch. Diese philosophischen Stunden lagen ihm aber nicht so wie die historischen. Seiner innersten Begabung nach war er eben der typisch empirische Forscher.

Da die Schularbeit ihm zusagte, mischte sich der Liechtensteiner in die aargauische Politik nicht ein. Trotzdem ging der Kampf auch um seine Person. Obwohl zum mindesten sehr versöhnlich und liberal, galt er doch als Katholik, der den damaligen radikalen Scharfmachern im Aargau nicht als genehm erschien. Die Liberalen nannten ihn daher öffentlich einen »von Hause aus obscurantischen und pfäffischen Geist«. Kaiser war eben, wie das zu geschehen pflegt, zwischen Stuhl und Bänke geraten. Bei der Auskämmung der Kantonsschule durch die Radikalen im Jahre 1835 wurde er nicht wieder gewählt. Er hatte noch einen Schicksalsgenossen, den konservativen Protestanten und Dichter Abraham Fröhlich. Nur mit Schmerz verließ Peter sein erstes und erfolgreiches Wirkungsfeld, wo er indes viele Freunde zurückließ, mit denen er seine Beziehungen keineswegs abbrach. Noch 1846 verfaßte er ja: »Leben und Wirken des Seminardirektors Ph. Nabholz«⁶. (Fortsetzung folgt.)

⁶ Es ist unsicher, ob die Schrift gedruckt wurde; sie konnte weder in Aarau noch in Chur (Archiv und Bibliothek) ausfindig gemacht werden.

Traung Geschiedener in den protestantischen Landeskirchen

Wir haben in der »Kirchenzeitung« diese Verhältnisse schon früher besprochen.

Im Synodalbericht der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern von 1939 wurde schon von einer Motion berichtet, die sich gegen den Mißbrauch richtet, Ehen Geschiedener »einzu-segnen«, und ein Verbot der Traung Geschiedener verlangte. Die Einsegnung Geschiedener werde in den meisten Fällen unbesehen vollzogen. Die Motion, eingereicht von Pfarrer Treier von Gsteig bei Interlaken, der sich auf Mt 5, 32 berief, wurde schon bei ihrer Vorberatung angegriffen mit Hinweis auf das »musterhafte Zivilgesetzbuch«. (Es ist merkwürdig, daß man auch an neuesten katholischen Ehekonferenzen ein Loblied angestimmt hat über die Ehegesetze des ZGB; sie würden nur unrichtig interpretiert.) Die Motion wurde dann erheblich erklärt und zur Berichterstattung und Antragstellung an den Synodalrat gewiesen (s. KZ 1940, S. 451). Die Motion kam an der Synode vom 10. Dezember 1940 zur Beratung und wurde mehrheitlich abgelehnt. Sie sei »zum katholisch werden«! Die Diskussion wurde abgebrochen und auf eine außerordentliche Tagung verschoben (KZ 1941, S. 98).

An dieser außerordentlichen Tagung, die am 3. März 1941 stattfand, wurde dann aus dem gleichen Grund ein Verbot der Traung Geschiedener mit überwältigendem Mehr verworfen.

Nun hat sich auch der Evangelische Kirchenrat des Kantons Graubünden an das Problem herangemacht und folgende »Richtlinien« für die Traung Geschiedener zuhanden der sog. »Kolloquien« (unseren Kapitel- und Regiunkonferenzen zu vergleichen) gegeben:

1. Die evangelische Kirche tritt mit allen ihr gegebenen Mitteln und ohne Menschenfurcht und falsche Rücksichten gegenüber einer zunehmenden Tendenz, es mit ehelicher Untreue und Ehescheidung leicht zu nehmen, für die im Gotteswort der Bibel bezeugte Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe ein.

2. Die gerichtliche Ehescheidung bedeutet nicht eine Zerstörung der Schöpfungsordnung Gottes, sondern nur die Feststellung, daß eine Ehe weitgehend zerrüttet und das Gegenteil von dem ist, was sie sein sollte. (?)

3. Geschiedene, die sich wieder verheiraten wollen, sollen, auch wenn sie gefehlt haben, nicht von einem engen gesetzlichen Standpunkte aus verurteilt und gerichtet, sondern in erstem seelsorgerlichen Gespräch unter Gottes Wort gestellt und zur Buße geleitet werden. Es darf die kirchliche Traung, die vornehmlich Wortverkündigung und Gebet ist, Brautleuten, wenn der Eindruck bestehen kann, daß sie ihren Ehebund in der rechten Gesinnung schließen und führen wollen, nicht verweigert werden.

4. Wenn durch Eheschließung und Wiederverheiratung in der Gemeinde Aergernis erregt wurde, darf der Pfarrer darauf dringen, daß bei der äußerlichen Gestaltung der Hochzeitsfeier eine angemessene Zurückhaltung gewahrt werde.

5. Wenn der Pfarrer, nachdem er sich über die Umstände, unter denen die Ehe Geschiedener zustande kam, erkundigt und mit ihnen geredet hat, in bezug auf den Ernst ihrer Gesinnung Zweifel hegt, ist er nicht gezwungen die Traung vorzunehmen, sondern berechtigt und verpflichtet, seinem Gewissen zu folgen. Er soll es

nicht unterlassen, mit dem Kirchenvorstand darüber zu beraten und wenn möglich, im Einverständnis mit ihm zu handeln.

6. Es ist wichtig, daß die Pfarrer in einer so ernststen und schwierigen Angelegenheit einander nicht irgendwie entgegenarbeiten, sondern wenn immer möglich in gleichen Sinne handeln. Dem wird es u. a. dienen, wenn der Pfarrer, der von einem nicht seiner Gemeinde gehörenden Brautpaar um die Traung ersucht wird, sich beim Pfarrer seines Ortes darüber erkundigt, aus welchen Gründen die Traung durch einen andern Pfarrer vorgezogen und eventuell weshalb sie verweigert wurde.

Die Kipa, der wir diese »Richtlinien« entnehmen, macht zu ihnen — eigentlich gemäß dem protestantischen Kirchenbegriff nur unverbindliche Vorschläge — die Bemerkung, sie könnten »kaum als Beweis für eine große innere Sicherheit gegenüber dieser wichtigen Frage angesprochen werden«. — Es wäre gut, wenn auch zu anderen Meldungen aus dem schweizerischen Protestantismus solche Reserven angebracht würden. Sonst kommt unser katholisches Volk allmählich zur Meinung, es handle sich bei Protestantismus und Katholizismus um zwei »Christentümer«, die sich von einem gemeinsamen Stamm abzweigten. Neuerdings hat man dafür die Formel aufgestellt: Protestantismus = Katholizismus minus einzelne Dogmen. Dann wäre die gemischte Ehe das Ideal: die Zwei verbinden sich da wieder miteinander! Daß diese Auffassung an Boden gewinnt, beweist die erschreckende Statistik der gemischten Ehen.

V. v. E.

Mundart oder Schriftdeutsch in Religionsunterricht und Beichtstuhl?

Unsere wertvolle Zeitschrift »Schweizer Schule« brachte unlängst einige Artikel »Zur Frage des Dialektsprechens auf der Unterstufe im Religionsunterricht und beim Beichten«. Der Schriftleiter der betr. Rubrik »Volksschule«, Lehrer Johann Schöbi, Gofau, ist bekannt durch seine vielfachen Bemühungen in Wort und Schrift, die positive Seite der christlichen Lebensauffassung (die Freude an Gott und am Guten) mehr hervorzuheben, statt nur immer die negative Seite (wie sündigt man). Unter dem obigen Titel hatte er eine Umfrage eröffnet, und die »Schweizer Schule« enthielt in den Nummern vom 15. Dezember 1943 und 1. Januar 1944 die ausführlichen Antworten von sieben Lehrpersonen und Katecheten, worauf dann der Schriftleiter die Berichte zusammenfassend seine Ansichten dazu äußerte.

Alle Äußerungen gehen darin einig, daß im Religionsunterricht der Unterstufe Dialekt gesprochen werden soll. Ganz verschieden aber sind die Ansichten darüber, ob auf der Unterstufe *nur* Dialekt gesprochen und ob dies auch in der Mittel- und Oberstufe zum größeren Teil geschehen soll. Dabei trifft folgende Ansicht wohl das Richtige: »Da man in der Mundart alles viel anschaulicher darstellen kann, so brauche ich natürlich auf der Unterstufe zu allen Erklärungen den Dialekt. Am Schluß der Katechese aber fasse ich das Ganze schriftdeutsch in eine oder zwei ganz einfache Fragen oder Antworten zusammen. Diese schriftdeutsch gefaßten Antworten bleiben im Gedächtnis der Schüler besser haften. Das Ganze ist gleichsam in eine neue, ich möchte sagen liturgische Sprache gekleidet.« Diese Äußerung deckt sich z. B. mit den Vorschriften des st. gallischen

Lehrplanes, der schließlich nicht nur für die weltlichen Fächer, sondern auch für Bibel und Katechese irgendwie verbindlich ist. Als Lehrstoff im Deutschunterricht der 2. Klasse wird dort bezeichnet: Überleitung aus der Mundart in die Schriftsprache«. Dagegen wird in einem Beitrag, der durch die Person des Verfassers besondern Einfluß erhält, erklärt: »Ich bin überzeugt, daß der Religionsunterricht auf der Unterstufe überhaupt nur im Dialekt erteilt werden sollte und dieser auch in obern Klassen mit großem Vorteil behalten wird.« Er stellt diese Forderung, weil die Kinder nach seiner Erfahrung durch den Unterricht in der Mundart eher seelisch beeinflußt werden können, und er stützt sich auf eine Reihe schriftlicher Äußerungen seiner Sechstkläßler. (Wenn Kinder als Zeugen aufgerufen werden, richten sie sich aber bekanntlich immer sehr stark nach dem Wunsch des Fragenden.) Ganz einig gehen wir mit dem Verfasser, wenn er hinweist auf die unkindliche Ausdrucksweise des Katechismus. Es ist bedauerlich, daß der Katechismus immer noch, wohl genau gleich wie vor 50 Jahren, so manche Wort- und Satzformen enthält, welche in sklavischer Übersetzung der lateinischen Ausdrucksweise nachgebildet wurden. Diese Wortklaubereien und Satzkonstruktionen rauben leider den Unterrichtsstunden so oft das Gemüt und die Zeit. Es ist begreiflich, daß deshalb für den kleinen David das schwere Gewand der schriftdeutschen Sprache abgelehnt und das leichte Hirtengewand der Mundart gefordert wird. Aber trotzdem sprechen noch wichtigere Gründe dafür, besonders *in den oberen Klassen durchwegs die Schriftsprache* zu verwenden. Der Katechet ist in seiner Arbeit wesentlich abhängig davon, wie der weltliche Lehrer die Klasse führt. Wenn die Kinder in den Schulstunden während der ganzen Woche zu keinem rechten Sätzlein angehalten werden, sondern nur immer mit Zischen und Händewinken dazwischen rufen können, erschwert sich die Arbeit des Religionslehrers natürlich ganz außerordentlich. Offenbar durch recht ungünstige Erfahrungen veranlaßt, befahl das st. gallische Erziehungsdepartement in einer neuesten Verfügung »den Dialekt auf keinen Fall zur Unterrichtssprache der Mittel- und Oberstufe werden zu lassen«. Als Grund wird angegeben: »Die Pflege der schriftdeutschen Sprache in den mittleren und oberen Primarklassen ist Voraussetzung dafür, daß die Schüler lernen, sich in dieser Sprache mündlich und schriftlich gut auszudrücken; das gehört zu den wichtigsten Zielen der Primarschule.« Dieser Grund muß auch veranlassen, die Kinder im Religionsunterricht an die schriftdeutsche Sprache zu gewöhnen. Das gelegte religiöse Fundament soll ja später behalten und möglichst noch verstärkt werden durch Anhören von Predigten und Vorträgen und durch religiöse Lektüre. Wie soll dies aber möglich sein, wenn die Kinder in der Schule gar nicht fähig gemacht wurden, religiöse Kenntnisse und Anregungen auch in schriftdeutscher Sprache aufzunehmen? Wenn der Religionslehrer glaubt, durch das Dialekt Sprechen bewege er mehr das Gemüt der Kinder, kann es sehr leicht vorkommen, daß die Kinder dies als Gemütlichkeit auffassen. Je mehr die weltliche Lehrkraft bei sich selbst und bei den Kindern auf stramme sprachliche Zucht hält, wird dagegen der Dialekt in den Religionsstunden die Disziplin arg lockern, und er verleitet auch leicht den Katecheten und die Kinder zu planlosem Erzählen und Plaudern, wodurch

Zeit vergeudet und das Ziel der Stunde nicht erreicht wird. Das Dialekt Sprechen kann dem Religionslehrer wohl etwa den »Ruhm« eines »freundlichen« Herrn eintragen, aber ob dabei die Kinder ernst und tief für das Leben unterrichtet werden, ist eine andere Frage. Selbstverständlich wird es Ausnahmen geben, wo durch eine besonders ausgeprägte Persönlichkeit und pädagogische Begabung diese Fehler vermieden oder doch wenigstens vermindert werden, aber wenn auf der Oberstufe beim Religionsunterricht allgemein Mundart gesprochen würde, müßte dies recht üble Folgen ergeben. Es muß auch auffallen, daß sowohl auf katholischer wie protestantischer Seite wertvollste katechetische Hilfsmittel und methodische Anleitungen das Dialekt Sprechen überhaupt nicht erwähnen (z. B. Katechesen von Mey, Muff, Stieglitz; Rensing, Lebensvoller Religionsunterricht; Rinderknecht, Methodik christlicher Unterweisung; Fankhauser, Die bibl. Geschichte). In einem der erwähnten Beiträge in der »Schweizer Schule« heißt es darum ganz richtig: »Es ergibt sich für die Religionslehrpersonen geistlichen und weltlichen Standes *die Verpflichtung*, der Pflege einer schriftdeutschen schlichten und gutverständlichen Unterrichtssprache *alle Aufmerksamkeit und stete Übung* zu schenken.«

Nach außen mag es weniger wichtig erscheinen, ob wir die Kinder anleiten, *in schriftdeutscher oder mundartlicher Sprache zu beichten*, aber tatsächlich ist diese Frage für den mehr oder weniger wirksamen Empfang des Bußsakramentes bei den meisten *für das ganze Leben bedeutsam*, so daß sie nicht einfach der Willkür des einzelnen Seelsorgers anheimgestellt werden darf. In den verschiedenen Beiträgen der »Schweizer Schule« wird festgestellt, daß im deutschsprechenden Sprachgebiet an manchen Orten die Kinder angeleitet werden, im Dialekt zu beichten; zwei Mitarbeiter sprechen sich empfehlend dafür aus, zwei sind dagegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß man in der Regel auch später beichtet, wie man als Kind gewöhnt wurde; damit würde aber vielen Leuten das Beichten beinahe verunmöglicht, wenn sie in Gegenden kommen, wo der Beichtvater ihren Dialekt nicht versteht. Als Abschluß der Artikelreihe wird die Forderung aufgestellt: »Schüler sollten überhaupt auf der ganzen Linie im Dialekt beichten müssen.« Zur Begründung dafür wird darauf hingewiesen, daß Beichtspiegel und Schriftdeutsch und systematisch aufgebaute Anklage eine Art Zwangsjacke bilden, welche von vielen das ganze Leben hindurch nicht mehr abgelegt werden könne. Gewiß sind ja die vielen mechanischen Beichten eine schwere Sorge für den Priester, aber dieses Elend wird sicher nicht behoben, sondern weit eher noch verschlimmert durch das Dialektbeichten. Dann werden die Kinder bald vor der Beichte kein Gebetbuch mehr benützen, durch keinen Beichtspiegel mehr sich zum Nachdenken zwingen und erst recht nachlässig beichten. Ohne das Beichtgeheimnis zu berühren, wird man andeuten dürfen, daß manche Beichten einheimischer Kinder in schriftdeutscher Sprache mechanisch sein mögen, aber die vielen Dialektbeichten auswärtiger Kinder sind es noch viel mehr. In den unteren Klassen mag es noch angehen, in den oberen Klassen wird es immer ärger, und schließlich entstehen dann eben jene trostlosen Osterbeichten, wo die ganze Anklage nur noch aus einigen Mittelwörtern der Vergangenheit besteht. Mit

dem Dialektbeichten werden wir die mechanischen Beichten und die Wirksamkeit des Bußsakramentes nicht verbessern, sondern einzig dadurch, daß wir in allen Schulklassen *jedes Jahr einige Stunden dem vertiefenden Beichtunterricht widmen*, auch wenn nichts davon im Lehrplan steht, und daß wir auch in Predigt und Christenlehre den Leuten immer wieder einprägen: Ich will bei der Beichte nicht nur die Worte des Beichtspiegels hersagen, sondern die Sünden möglichst mit eigenen Worten so bekennen, wie ich sie in Wirklichkeit begangen habe. Ein Erwachsener soll nicht mehr beichten wie ein Kind. Es gibt zahlreiche Sünden und Fehler, welche im Beichtspiegel gar nicht genannt sind, die aber nicht verschwiegen werden dürfen. Die Beichte kann nur dann ihren Zweck erfüllen und wirksam sein, wenn ich nicht nur einige gewohnte Formeln hersage, sondern wirklich das wahre Leben der Seele zeige. Beicht und Kommunion *dürfen nicht nur Andachten sein, sondern sind Lebensaufgaben*.

Die »Schweizer Schule« verdient besonderen Dank, daß sie diese Fragen in Diskussion brachte, und darum sei auch das Abonnement dieser Zeitschrift den hochw. Herren Mitbrüdern sehr empfohlen. Sie ist allseitig sehr gut redigiert und bietet sehr oft direkt oder indirekt auch wertvolle Beiträge für die Seelsorge; und schließlich haben wir Priester auch das größte Interesse, daß die einzige katholische pädagogische Zeitschrift der Schweiz durch einen großen Abonnenkreis lebenskräftig bleibt. *Nostra res agitur!*

Franz Müller, Pfr., Amden.

Aus der Praxis, für die Praxis

Missae pro defunctis.

In der Liturgie der Priesterweihe spricht der weihende Bischof zum Priester: *Accipe potestatem offerre sacrificium Deo missasque celebrare tam pro vivis quam pro defunctis, in nomine Domini. Amen.* Im Tridentinum war (sess. XXII DB 940) vom hl. Meßopfer definiert worden: . . . *et pro defunctis in Christo, nondum ad plenum purgatis, rite iuxta apostolorum traditionem offertur.* Die Opferfrüchte der einzelnen hl. Messe sind begrenzt, was erklärt werden kann aus dem *opus operantis*: Unsere Darbringung eines unendlich wertvollen Opfers ist begrenzt, bei der Kirche schon als Hauptdarbringerin und bei den Mitdarbringern des Opfers. Die Begrenzung gilt nicht nur von den Opferfrüchten *ex opere operato*, sondern erst recht bei den Opferfrüchten *ex opere operantis*. Die Kirche hat deshalb immer erlaubt, daß mehrere Opfer gleichzeitig oder in zeitlicher Abfolge für Verstorbene, auch einzelne Verstorbene, dargebracht werden. Ein einzelner Verstorbener empfängt mehr Opferfrüchte, wenn das hl. Opfer allein für ihn dargebracht wird, als wenn es zugleich für mehrere Verstorbene dargebracht wird. Je mehr Gläubige ein Opfer mitfeiern und je andächtiger und würdiger die Opferfeier ist, desto mehr Opferfrüchte können einem Verstorbenen zukommen. Eine in nigris gelesene Votivmesse für die Verstorbenen ist bezüglich der Opferfrüchte für die Verstorbenen wirksamer und nützlicher als die mit den Tagzeiten harmonisierende Messe, welche für die Seelenruhe eines Verstorbenen appliziert wird. Ein gesungenes Requiem hat größeren Wert und größere Wirksamkeit für die Verstorbenen als eine bloß still gelesene hl. Messe. Das ist nicht nur deswegen zu sagen,

weil *ex opere operantis* damit eine größere Verherrlichung Gottes gegeben ist (objektiv), sondern weil dadurch auch die Dispositionen der Mitopfernden ungleich wirkungsvoller in der spezifischen Opferintention beeinflußt werden können, was seine Rückwirkung hat wiederum auf das *opus operantis* (subjektiv).

Die liturgischen Formulare der Votivmessen für Verstorbene sind in ihrem Aufbau ganz auf die Opferintention ausgerichtet. Der hl. Thomas lehrt diesbezüglich, daß die hl. Messe als Opfer in gleicher Weise dem Verstorbenen nütze, was immer für eine Messe gelesen werden mag; daß jedoch neben dieser Hauptsache jene Messe den Verstorbenen mehr Nutzen bringt, welche das hierfür eigens bestimmte Formular verwendet (cfr. *Summa theologica*, Suppl. q. 71, a. 9 ad 5).

Aus allen diesen und ähnlichen Gründen hat es das gläubige Volk gern, wenn Messen für Verstorbene in nigris gelesen werden. Ja manches Mal verlangt es das ausdrücklich. Auch werden zu gesungenen hl. Aemtern für Verstorbene gerne noch Beimessen gestiftet. Das geht so bei Manualstipendien, das gilt aber auch bei Stiftmessen, gesungenen Requiemmessen oder stillen Totenmessen. Es kann vereinbart werden, wann, wo und wie das hl. Opfer gefeiert werden soll für die Seelenruhe eines Verstorbenen. Der Stiftungsvertrag wird durch das bischöfliche Ordinariat approbiert (cfr. *Can. 1546 § 1*, sowie *Basler Diözesanstatuten Art. 63, § 2*). Je nach Umständen und Verhältnissen kann eine Pfarrei viele gestiftete Jahrzeiten haben für Verstorbene: gestiftete hl. Aemter (eventuell mit gestifteten Beimessen) oder gestiftete stille hl. Messen (mit oder ohne besondere Auflagen). Es kann vorkommen, daß je nach Größe der Pfarrei für einen Tag mehr als ein Requiem einfällt, besonders wenn Todesfälle eintreten. Muß nun ein Priester schwermütig werden, wenn er sehr oft in nigris eine stille hl. Messe oder ein gesungenes hl. Amt applizieren muß für die Verstorbenen? Begreiflich ist es, wenn er nicht immer Tag für Tag nur in nigris, sondern auch gerne *de tempore et sanctis* zelebriert. Aber das muß zum vorneherein mit den Oblatoren vereinbart werden. Allenfalls muß das Onus getragen werden, im Dienste der Seelsorge und der Gläubigen auch häufig in nigris zelebrieren zu müssen.

Es geht auf keinen Fall, ein gestiftetes Requiem mit einer stillen Tagesmesse zu persolvieren; nicht einmal eine gestiftete stille hl. Messe in nigris darf in der Tagesfarbe persolvieren werden: die Verpflichtungen sind so zu erfüllen, wie sie vertraglich übernommen worden sind und ihre guten Gründe haben, denen Rechnung getragen werden muß (cfr. *can. 833: si oblatores expresse aliquas circumstantias in missae celebratione servandas determinaverit, sacerdos elemosynam acceptans, eius voluntati stare debet*). Noldin schreibt diesbezüglich (vol. III, n. 186 2c): *Qui ratione stipendii vel foundationis missam votivam dicere tenetur, non satisfacit obligationi applicando missam de die, nisi legitimum impedimentum excuset.* Im Ansetzen der gestifteten hl. Aemter oder Messen wird man also Tage wählen müssen, wo die Erfüllung der Auflagen gemäß den Vorschriften der Rubriken möglich ist. Wünscht jemand, daß in seiner Pfarrei die Zelebration in nigris nicht allzulange und allzusehr sich ausdehne, dann muß schon bei der Stiftungerrichtung eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen werden. Wenn

der Stifter einverstanden ist, dann kann nach einer bestimmten Zeit statt des gesungenen Requiems das hl. Amt vom Tage gesungen werden und statt der stillen hl. Messe pro defunctis die Tagesmesse genommen werden. Will der Stifter aber ausdrücklich, was sein gutes Recht ist, daß für die ganze Zeit der Stiftungsdauer die Motivmesse pro defunctis genommen werde, dann kann wohl die Errichtung der Stiftung nicht abgelehnt und später nicht einseitig abgeändert werden. Lebt der Stifter nicht mehr, dann dürfte es überhaupt nicht angehen (ohne Dazwischentreten des Ordinariates), eine errichtete Stiftung abzuändern. Die Verwandten und Erben eines Stifters sind doch wohl hierfür nicht berechtigt. Sie haben die Stiftung nicht errichtet und können deshalb des Stifters Stelle nicht vertreten und seinen Willen nachträglich ändern: Stiftungen sind zweckgebunden auch in diesen Vereinbarungen und müssen erfüllt werden, solange es möglich ist.

Nach dem Gesagten über das opus operantis hat die schwarze Farbe nicht in erster Linie Trauerbedeutung, obwohl ihr diese Bedeutung sicherlich nicht mangelt. Man kann also nicht die Parallele ziehen, daß höchstens ein Jahr lang Trauer getragen werde, selbst für nahe Angehörige. Also solle man auch nicht länger in nigris für Verstorbene zelebrieren lassen. Nicht das Trauertragen entscheidet in der Frage der Motivmessen pro defunctis! Es ist ebenfalls falsch, daß der geistige Nutzen für die Abgestorbenen bei einem gesungenen Requiem nicht größer sei als bei einer stillen Tagesmesse. Die bischöfliche Visitation wird sich sicherlich auch darum kümmern, wie die Stiftmessen und -ämter persolvirt werden, und würde es sicherlich nicht ungerügt durchgehen lassen, wenn Seelämter nicht gehalten würden. Von allem anderen abgesehen, ist darauf hinzuweisen, daß die Stipendien für stille hl. Messen und für gesungene hl. Aemter verschieden sind. Man darf aber nicht das Stipendium für ein hl. Amt verlangen oder entgegennehmen und dann nur eine stille hl. Messe applizieren. Si ultra eleemosynam ab episcopo taxatam plus sacerdos celebraturus exigit, non solum delinquit contra legem ecclesiae, verum etiam iustitiam commutativam laedit (Benedikt XIV., de synodo 1.5, c. 9, n. 2). Das würde Restitutionspflicht bedingen. Man kann auch nicht sich beruhigen, bei Stiftungen, die auf viele Jahre zurückgehen, das Totengedächtnis einfach in der Tagesfarbe zu halten, weil das gute Werk ja getan ist und der Erlös der Kultuskasse zugutekommt. Es handelt sich hier nicht um das getane gute Werk der Stiftung, denn es ist nicht in erster Linie oder gar ausschließlich das gute Werk der Stiftung, das einem Verstorbenen zugutekommt, sondern es ist die für eine bestimmte Zeit gestiftete und vereinbarte Opferfeier mit allen ihren Verumständen, die der Seele des Verstorbenen zugutekommt, resp. zugutekommen kann, wenn er der Opferfrüchte nämlich noch bedürfen sollte, was niemand weiß. Es ist auch nicht richtig, daß der Erlös der Kultuskasse zugutekommt. Es ist genau vorgeschrieben, was als Stipendium für den Zelebranten auszufolgen ist und was der fabrica ecclesiae zukommt. Gemäß Basler Diözesanstatuten (Art. 62, § 2) wird die Stiftungssumme nach Ablauf der Stiftungsdauer zu gleichen Teilen dem Beneficium und der Kirchenfabrik inkorporiert, wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat.

A. Sch.

Um das Seelenheil der Akatholiken.

Ein Kanon des kirchlichen Rechtsbuches verlangt: »Bischöfe und Pfarrer sollen sich die Nichtkatholiken in ihren Bistümern und Pfarreien im Herrn empfohlen sein lassen« (can. 1350). Damit wird ihnen deren Seelenheil ans Herz gelegt. Nun kommen zwar Geistliche immer wieder mit Andersgläubigen zusammen, doch in den wenigsten Fällen gedeiht selbst ein religiöses Gespräch soweit, daß es sie zur Einsicht brächte, die katholische Kirche sei die einzig wahre und sie seien verpflichtet, ihr anzugehören: zu groß sind die eingewurzelten Vorurteile. Wohl die meisten unserer getrennten Mitchristen leben in einem unüberwindlichen Irrtum, und wir dürfen und müssen von ihnen annehmen, sie seien im sog. guten Glauben. So können sie gerettet werden, wenn, ja, eben wenn sie die christlichen Grundwahrheiten kennen, daran glauben, auf Gott hoffen, ihn übernatürlich über alles lieben. (Nach persönlichen schweren Sünden enthält die vollkommene Reue diese Liebe.) Die drei göttlichen Tugenden sind unerläßlich zum Heil. Hören aber Andersgläubige noch oft von ihren Kanzeln herab die christlichen Grundwahrheiten, darunter das Dreifaltigkeitsgeheimnis, als geoffenbart verkünden? Wie viele besuchen überhaupt keine Predigt mehr! Noch weniger werden sie, selbst vor dem Sterben, aufmerksam gemacht auf die vollkommene Reue, diese unersetzliche Heilsbedingung für den Sünder, der ohne Sakramente stirbt. Man vergesse nicht: für den, der lange außer dem Gnadenstande gelebt hat, ist es keineswegs leicht, vollkommene Reue zu erwecken.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde schon vor Jahren in Amerika zum Dienste der Andersgläubigen, besonders der kranken, ein Gebetszettel zusammengestellt und in Millionen verbreitet, der die christlichen Grundwahrheiten nennt, samt Glaube, Hoffnung, Liebe und vollkommener Reue. Auf diese wurde besonderes Gewicht gelegt. Die katholische Kirche dagegen blieb unerwähnt, nicht weil der Beitritt zu ihr freigestellt wäre, sondern weil dessen Notwendigkeit den meisten nicht einleuchtet und sie so davon entschuldigt sind. Vollends auf dem Krankenbett oder Sterbebett, wo die Hinkehr zu Gott am dringlichsten ist, noch darauf aufmerksam machen zu wollen, könnte einen gut eingestellten Menschen in einen schlecht eingestellten verwandeln.

Hierzulande hat der Verlag Nazareth das Gebet, unsern Verhältnissen angepaßt, in ansprechender Form herausgegeben. Es scheint dem Klerus leider fast unbekannt geblieben zu sein; sonst wäre es wohl mehr verlangt worden. Schreiber, der Tausende davon verteilt hat, kann bezeugen, wie freudig Andersgläubige das Gebet in Empfang nahmen, und wie gerne sie es verrichteten. Scheinbar fanden sie darin nur ihren Glauben und ihre Gefühle zu Gott ausgedrückt. Tatsächlich hätten ja noch die Schöpfer des Protestantismus kaum Anstoß am Wortlaut genommen. Beim Dreifaltigkeitsgeheimnis ist auf die Bibel verwiesen, die den Andersgläubigen ja als einzige Glaubensquelle gilt.

Das Gebet spricht Verstand und Herz zugleich an und kann für unsere getrennten Brüder zur Himmelsleiter werden. Suchen wir selber und durch Laienhelfer bei Zeit und Gelegenheit dieses Gebet auf Tisch und Krankenbett unserer getrennten Mitchristen zu legen. Wir helfen dadurch dem guten Hirten Seelen gewinnen!

P. B.

Kirchen-Chronik

Kt. Zürich. Gründung eines Kirchengemeindevereins Bauma.

Es darf wohl als ein günstiges Zeichen katholischer Aktivität bezeichnet werden, wenn in immer mehr Diasporapfarren der Wunsch und Wille nach einer äußeren Organisation geäußert wird. Wenn ein solcher Zusammenschluß von guten und religiös gesinnten Laien in Verbindung mit den kirchlichen Instanzen geleitet wird, wird sicher viel Gutes geschehen zum Nutzen der ganzen Pfarrei. In diesem Sinne versammelten sich etwa 50 Katholiken der Pfarrei Bauma am Palmsonntag und beschlossen die Gründung einer katholischen Kirchengemeinde. Der Organisation liegen die Statuten zugrunde, wie sie z. B. auch Bülach hat, allerdings mit einer Anzahl lokal bedingter Aenderungen. Der Sinn und Geist der katholischen Aktion möge nun die Männer, welche an der Spitze des Kirchenrates stehen, zu tatkräftiger Arbeit für Kirche und Heimat begeistern (N. Z. N. — s. KZ Nr. 12).

Providentia

Die hochw. Mitbrüder werden angelegentlich an die Generalversammlung der Providentia (Schweizerischer Priesterverein, Priesterkrankenkasse, Priesteraltersfürsorge) erinnert. Sie findet *Dienstag, den 18. April 1944*, im Restaurant Schützenhaus in Basel statt. Beginn vormittags 9.30 Uhr. Dazu werden besonders eingeladen und erwartet die Mitglieder aus dem Kt. Basel (Stadt und Land), sowie aus den angrenzenden Kantonen Solothurn, Bern, Aargau usw. Sie werden es nicht bereuen, mit dem Interesse für unsere Standesorganisation ein Stündchen österlich-mitbrüderlichen Treffens zu verbinden. A. Sch.

Exerzitien

Im Bad Schönbrunn für Priester vom 17.—21. April. Leitung: H.H. Fritz Streicher.

Im Exerzitienhaus St. Franziskus, Solothurn, vom 17.—21. April für Haushälterinnen bei hochw. Herren. 24.—28. April für Priester, P. Rupert.

Rezensionen

Ellie Hubert. Les Editions des Statuts de l'Ordre des Chartreux. Gr. 8°. (210 S.) Librairie de l'Université, Lausanne 1943.

Das Buch gibt nicht bloß eine textkritische Untersuchung über die Entwicklung und Herausgabe der verschiedenen Statuten des Kartäuserordens, deren Beurteilung wir dem Fachhistoriker überlassen müssen, sondern zugleich ein spannendes Bild von der Entwicklung des Ordens selber, und außerdem ein interessantes Stück Kulturgeschichte. Wir sehen die Bemühungen der Ordensleitung, dem zunehmenden Verfall der Disziplin (Luxus in Nahrung und Kleidung, Umgang mit Frauen) entgegenzuarbeiten, den Kampf um Selbständigkeit des Ordens gegenüber dem hl. Stuhl, die Verstrickungen in den Jansenistenstreit, die mit einem Schisma innerhalb des Ordens enden. — Die Farben scheinen im ganzen etwas dunkel aufgetragen, aber alles ist belegt durch sichere Dokumente. Bei einem Gesamturteil wird man wohl vor Augen halten müssen, daß fast nur die französischen Provinzen behandelt werden, da innerhalb dieser der beständige Kampf um die Gestaltung der Statuten ausgefochten wurde, und daß Pius XI. in seiner Bulle *Umbratitem* vom 8. Juli 1924 dem Kartäuserorden das ehrenvolle Zeugnis ausstellte, daß er im Gegensatz zu andern Instituten nie einer Reform bedurfte. M. R.

Die Schweiz und die Forschung, herausgegeben von W. Staub und A. Hindenberger. Bd. I. Heft 4/5. — Verlag Hans Huber, Bern.

Die Leser der KZ werden sich vor allem an den beiden Artikeln über die katholische und protestantische Theologie interessieren, der

erste von Dr. Emil Spieß, der andere von Dr. Kurt Guggisberg. Spieß zeigt den großen Anteil unserer Benediktinerklöster (St. Gallen, Engelberg, Einsiedeln) am wissenschaftlichen Leben, von denen manche Männer von universalem Wissen hervorgebracht. In der Zeit der Gegenreformation traten ihnen die Jesuiten und Kapuziner an die Seite, die ersteren vor allem apologetisch tätig, die letzteren »in engem Zusammenhang mit der mittelalterlichen Mystik«. Im 19. Jahrhundert zeichnen sich manche Weltpriester aus, — man denke an die Leuchten der Luzerner Fakultät, — die übrigens auch schon früher einige führende Köpfe aufwiesen. Manche wissenschaftliche Größen, die angeführt werden, stammten zwar aus dem Ausland, aber ihr Schaffen vollzog sich ganz auf Schweizerboden.

Bei der protestantischen Theologie zeigt sich naturgemäß eine viel größere Abhängigkeit vom jeweiligen Zeitgeist. Der Verfasser umreißt in kurzen Zügen die persönliche Eigenart der schweizerischen Reformatoren, den Rationalismus der Aufklärungsperiode und charakterisiert vor allem das protestantische Dreigestirn des 19. Jahrhunderts, de Wette, Vinet und Biedermann, die alle die Synthese zwischen Idealismus und Christentum versuchten.

Die beiden Artikel offenbaren deutlich den Abgrund, der zwischen katholischer und protestantischer Theologie sich auftut, die erstere bleibt beständig in die große Tradition der Kirche und oft auch einer Ordensfamilie eingebettet, indes die protestantische Theologie individualistische Wege geht und schließlich bei dem bekenntnisfreien Glauben eines Biedermann landet. M. R.

Inländische Mission Alte Rechnung pro 1943.

A. Ordentliche Beiträge.		Uebertrag Fr. 299,545.18
Kt. Aargau: Aristau, Kirchenopfer und Beiträge 120; Beinwil, Hauskollekte (dabei Vergabung von Jgr. Babetta Stöckli sel. 100) 865; Oberwil, Hauskollekte 158; Laufenburg, Sammlung 300; Sulz, Hauskollekte 320; Rohrdorf, Kollekte 360;		Fr. 2,123.—
Kt. Appenzell A.-Rh.: Durch die Bischöfl. Kanzlei St. Gallen, Beiträge aus Appenzell A.-Rh.		Fr. 306.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Durch die Bischöfl. Kanzlei St. Gallen, Beiträge aus Appenzell I.-Rh.		Fr. 524.—
Kt. Baselland: Neuallschwil, Hauskollekte		Fr. 514.50
Kt. Bern: Beurvesin		Fr. 10.—
Kt. Freiburg: Durch die Bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kt. Freiburg		Fr. 23,598.95
Kt. Gené: Durch die Bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kt. Gené		Fr. 2,315.75
Kt. Glarus: Niederurnen, Nachtrag		Fr. 112.—
Kt. Graubünden: Arosa, Hauskollekte 630; Almens-Rodels, Hauskollekte 30; Conters i. O. 20; Reams 15; Sils-Maria, Hauskollekte 50; Davos-Platz, Kollekte 115; Roffina, Hauskollekte 40; Selma 6; Poschiavo, S. Carlo, Hauskollekte 150;		Fr. 1,056.—
Kt. Luzern: Menznau, Hauskollekte 300; Meggen, Haussammlung I. Rate 270; Kleinwangen, Hauskollekte 600; Flühl, Hauskollekte 140; Knutwil, Hauskollekte 300; Pfäfnau, Hauskollekte 760; Doppleschwand, Hauskollekte 330;		Fr. 2,700.—
Kt. Neuenburg: Durch die Bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kt. Neuenburg		Fr. 1,228.35
Kt. Nidwalden: Emmetten, Hauskollekte 200; Stans, Filiale Stansstad 85;		Fr. 285.—
Kt. Schwyz: Schwyz, Kollegium Maria Hilf, a) von den H.H. Professoren 157.50, b) von den H.H. Studenten 120; Wollerau, a) Hauskollekte 705, b) Gabe von Ungenannt zu Ehren des hl. Aloisius 100, c) Stiftung der Frau Wwe. A. Zuberbühler sel. 100, d) Nuolen, Nachtrag 10; Rothenturm, Hauskollekte 270;		Fr. 1,462.50
Kt. Solothurn: Obergösgen, Hauskollekte 50; Schönenwerd, Sammlung 120;		Fr. 170.—
Kt. St. Gallen: Durch die Bischöfl. Kanzlei, Beiträge aus dem Kt. St. Gallen 14,601.67; Lenggenwil, Hauskollekte 115; Mörschwil, Hauskollekte 440; St. Gallenkappel, Nachtrag 3.50; Valens 70;		Fr. 15,230.17
Kt. Tessin: Durch die Bischöfl. Kanzlei Lugano, Beiträge aus dem Tessin		Fr. 3,595.54
Kt. Thurgau: Dußnang, Sammlung		Fr. 220.—
Kt. Waadt: Durch die Bischöfl. Kanzlei Freiburg, Beiträge aus der Waadt		Fr. 3,926.40
Kt. Wallis: Simplon-Dorf, Gabe von Ph. Zenklusen-Zumkeni 70; Vissoie 6;		Fr. 76.—
Kt. Zug: Risch, Hauskollekte		Fr. 240.—
Kt. Zürich: Dübendorf, Hauskollekte 550; Küsnacht, Nachtrag 9;		Fr. 559.—
	Total	Fr. 359,798.34
B. Außerordentliche Beiträge.		Uebertrag Fr. 70,690.—
Kt. Freiburg: Gabe von Ungenannt		Fr. 1,000.—
Vergabung von Ungenannt in Freiburg		Fr. 4,250.—
Legat des Herrn Anton Golliard sel. in Mézières		Fr. 1,500.—
Legat des Herrn Isidor Seydoux sel. in Sâles		Fr. 2,000.—
Legat des Herrn Josef Käser sel. in Bödingen		Fr. 1,000.—
Kt. Zug: Legat der Frau Wwe. Elisabeth Bossard-Stadlin sel. in Zug (samt Zins)		Fr. 2,210.—
	Total	Fr. 82,650.—

Zug, den 3. März 1944.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer.

NB. Die hochw. Pfarrämter werden ersucht, die noch ausstehenden Beiträge pro 1943 umgehend einzusenden.

PROF. DR. BURKARD FRISCHKOPF

LEBENDIGE KIRCHE

Von ihrem Sinn und sakramentalen Leben.

284 Seiten. Ganzleinen Fr. 7.50.

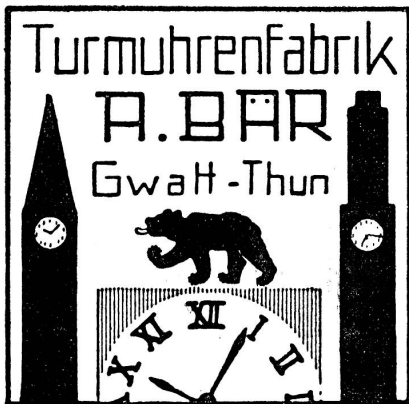
Urteile:

»Wem daran gelegen ist, eine gediegene, dogmatisch und geschichtlich tief fundierte Apologie der Kirche und ihrer Sakramente zu lesen, den wird dieses neue Werk des Luzerner Theologieprofessors nicht enttäuschen. Um Bücher dieser Art ist man immer froh, besonders wenn sie so volkstümlich und lebensnah geschrieben sind und jedes Kapitel die Lösung irgendeines zeitgegebenen Problems bietet. Sie sind ein tröstlicher Beweis, daß die Kirche und ihre Gnadenquellen unzerstörbar und unerschöpflich sind und die einzige Hoffnung und Rettung unserer Zeit bedeuten. Darum möchte man dieses Buch gerne auch in recht viele Hände andersgläubiger, suchender Menschen legen, weil sie darin sicher die Lösung manchen Zweifels finden.«
Vaterland

»Dr. Frischkopfs Botschaft von unserer Kirche ist geeignet, Begeisterung und Freude an dem 'Haus voll Glorie' auf dem Felsenfundamente Petri zu wecken. Viele Kapitel sind eine beste Vorbereitung auf eine moderne Predigt.«
Stadt Gottes

Durch alle Buchhandlungen

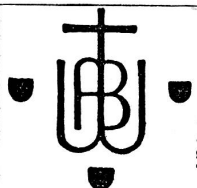
VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN



Katholischer Briefmarkenfachmann

sucht alte Schweizer Marken auf Brief oder lose aus Archiven, zu kaufen. Gewissenhafte Beratung und Taxation.

Zuschriften unter Chiffre **E 4115 G** an Publicitas St. Gallen.



Atelier für kirchliche Kunst
A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL ST GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen, Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakelneubauten, Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Chapellerie **Fritz**

Basel Clarastraße 12

Priesterhüte

Kragen, Weibelkragen,
Kollar u. sämtl. Wäsche

Auswahl bereitwilligst Vorzugspreise Gute Bedienung

Infolge Umbaues unseres Friedhofs und Erstellung eines Holzkreuzes, ist das bisherige

steinerne Friedhofskreuz

(Höhe 3,5 m) günstig zu erwerben. Es eignet sich auch als Wegkreuz.

Anfragen sind zu richten an das **Kath. Pfarramt Steckborn**

Bleiverglasungen

neue, und Reparaturen liefert
Glasmalerei **Jos. Buchert, Basel**
Amerbachstraße 51 Tel. 4 08 44

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beerdigte Meßweinelieferanten

Katholische
anbahnung, diskret, streng
reell, erfolgreich
Kirchliche Billigung
Auskunft durch **Neuland-Bund,**
Basel 15/H Fach 35 603

Gottfrohe Jugendzeit durch das hl. Kirchenjahr

das lehrreiche Geschenk für jede Zeit des Jahres.

158 Seiten, illustriert.

Preis 90 Rp.

Caritassekretariat St. Gallen

Tochter

in Haus- und Gartenarbeiten erfahren, wünscht gerne selbständige Stelle zu geistlichem Herrn.

Anfragen unter Chiffre 1768 vermittelt die Expedition der Schweizerischen Kirchen-Zeitung.

Einfache

Tochter

sucht nach 20jähriger Führung eines frauenlosen Haushaltes, infolge Todesfalls frei geworden, wieder ähnliches Wirkungsfeld zu geistlichem Herrn. 1765

Zuschriften erbeten an

A. Bachmann, Kolinplatz 6, Zug.

Tochter

sucht Stelle in Pfarrhaus als selbständige Haushälterin.

Zeugnisse zur Verfügung.

Offerten unter Chiffre 1763 an die Expedition.

40jährige Bündnerin, tüchtig in Haushalt, Küche und Service, jedoch mit Rückendeformation, sucht Stelle als

Haushälterin

Bevorzugt Bündnerland, absolut selbständig und exakt, da bisher im Elternhaus tätig gewesen. Beste Referenzen.

Offerten an **Postfach 16, Basel 18.** 1764

Gesucht in ein Pfarrhaus eine jüngere, selbständige, in allen Garten- und Hausarbeiten bewanderte, tüchtige

Haushälterin

Offerten mit Lohnansprüchen unter Chiffre 1766 an die Expedition der Schweizerischen Kirchen-Zeitung.

Ein Familienbuch!

Pater Salvator Maschek O. M. C.

Katholisches Hausbuch

Zur Erbauung und Belehrung für die Familien und für die lieben Kranken, geb. Fr. 8.25

Buchhandlung Rüber & Cie., Luzern

Orgelbau

Th. Kuhn AG. Männedorf

gegründet 1864

Neubauten
Reparaturen - Restaurationen
sachgemäße Pflege

*Eine schweizerische Ausgabe
des Neuen Testaments*

Das Neue Testament

Übersetzt und erläutert von
P. Johann Perk, Salesianerpriester
Verfasser der Deutschen Synopse

Volksausgabe in Taschenformat, 9,5:15,5 cm
688 Seiten, mit drei Kärtchen

In Einbänden: Halbleinen Fr. 2.80, 20 und mehr Exemplare Fr. 2.75, 50 und mehr Exemplare Fr. 2.70; Ganzleinen Fr. 3.40, 20 und mehr Exemplare Fr. 3.35, 50 und mehr Exemplare Fr. 3.30; Kunstleder, Goldschnitt Fr. 6.50, Bockleder, biegsam, Goldschnitt Fr. 14.—.

Die Übersetzung des Neuen Testaments von Johann Perk ist in jahrzehntelanger Arbeit entstanden, zunächst ganz wörtlich, dem heiligen Text möglichst genau folgend, dann mehrfach umgeformt in flüssiges Deutsch, unter steter Vergleichung mit einer Fülle moderner deutscher und fremdsprachiger Übersetzungen. Das Hauptstreben ging auf möglichste Treue gegenüber dem inspirierten Text. Die weitverbreitete »Deutsche Synopse der vier Evangelien« zeigt, daß der Übersetzer mit großer Sorgfalt alle Einzelheiten beachtet. Die Übersetzung fußt auf dem griechischen Text der Ausgabe von Augustin Merk, Professor am Päpstlichen Bibelinstitut zu Rom, unter ständiger Berücksichtigung der kirchlichen Vulgata.

Dr. Wilhelm Koester, Frankfurt a. M.

BENZIGER VERLAG, EINSIEDELN

In allen Buchhandlungen



edelmetall werkstätte

WIL **w.buck** (ST.G.)

*Bekannt für sinnvolle-künstlerische
materialgerechte Handarbeit für
Kirche u. das christliche Heim*



Seien Sie neugierig!

Verlangen Sie Muster unseres Musiknotendruck-Verfahrens, mit dem wir von zum Druck freigegebenen, vergriffenen Chorstimmen vorbildliche, fehlerfreie Kopien in 2 Tagen liefern. P1032Lz

50 einseitige Chorstimmen Fr. 13.50
100 einseitige Chorstimmen Fr. 16.—

Schreiben Sie uns eine Postkarte; die Muster werden Ihnen sicher gefallen.

POLYTYP 
L U Z E R N

Museumplatz
Telephon 2 16 72

Auch Sie

studieren **Recht und Volkswirtschaft**
für die Seelsorge und den Unterricht

- Brändle, Thomas, **Der Staatsbürger.** Ein Leitfaden für den staatskundlichen Unterricht an Schulen und zum Selbststudium 8.75
- Hiestand, Dr. jur., **Der schweizerische Rechtsberater für jedermann.** Zuverlässige Auskunft in allen möglichen Rechtsfragen des täglichen und geschäftlichen Lebens. Leinen, gebunden 9.50
- Holer, Dr. O., **Gewerbliche Rechtskunde.** Leinen 4.50
- Furrer, Dr. Josef, **Die Trennung der Ehegatten nach kanonischem Recht im Verhältnis zum Schweiz. Zivilgesetzbuch.** Kartoniert 3.70
- Mathis, Burkhard, **Das katholische Kirchenrecht.** 660 Seiten. Dünndruckausgabe. Halbleinen 13.65
- Retzbach, Anton, **Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex juris Canonici.** Das kürzeste Handbuch zum CIC. für Studierende, Seelsorger und Juristen. Für die Praxis bearbeitet. Leinen 11.20
- Schneider, Dr. G., **Das Rechtsbuch der Schweiz.** Mit erläuternden Anweisungen. 4. Auflage. 2 Bände. Komplett 28.—
- Zoller, Dr. L., **Rechtsbuch der Frau.** Aus dem Inhalt: Das Verlöbnis - Die Eheschließung - Die Ehescheidung und die Trennung - Der Erbgang - Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern usw. 180 Seiten. Broschiert 4.—
- Frauchiger / Fischer, **Kurz gefaßte Volkswirtschaftslehre.** Klare Begriffe — einfache Sprache. Aus der Erfahrung herausgewachsen, daher eine Hilfe zum Verständnis der wirtschaftlichen Vorgänge in der Gegenwart. 2. Auflage. Leinen 6.50
- Marbach, Dr. Fritz, **Theorie des Mittelstandes.** Das grundlegende Werk des bekannten Nationalökonomens über alle Gegenwartsfragen. Brosch. 12.50
- Renz, Dr. theol. Oskar, **Die Lösung der Arbeiterfrage durch die Macht des Rechts.** Kartoniert 4.—
- Röpke, Wilhelm, **Die Lehre von der Wirtschaft.** Das Buch gibt einen Ueberblick über das Ganze des Wirtschaftslebens. »Das beste national ökonomische Lehrbuch für Studenten und gebildete Laien.« Leinen, gebunden 7.50
- Verdier, Cardinal Jean, **Die Kirche und die soziale Frage.** Die maßgebende katholische Stellungnahme zum Problem der sozialen Frage. Gebunden 6.50

Alle Bücher aus diesen Gebieten besorgen wir,
wenn nicht am Lager, innert kürzester Frist.

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE. LUZERN

Frankenstrasse

Filiale: Kornmarktgasse

Clichés rasch und zuverlässig!

SCHWITTER A.G.

BASEL Allschwilerstrasse 90
ZÜRICH Stauffacherstrasse 45